

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die Friedhöfe der Gemeinde

Massen – Niederlausitz

Aufgrund §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Art. 15 d. Gesetzes vom 23.09.2008 GVBl. I S. 207 in Verbindung mit §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 160) und gemäß § 28 der Friedhofsordnung der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 11.05.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt für das Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Nr .06/ 2009 vom 01.06.2009 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Massen-Niederlausitz in ihrer Sitzung am 14.03.2011 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren auf der Grundlage dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeiten

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung mit dem Zeitpunkt der Anmeldung der Erd- oder Urnenbestattung.

Für Ausgrabungen, Widerbestattungen und Überführungen, die Verlängerung oder Umschreibung von Nutzungsrechten, sowie für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, die Zulassung von Gewerbetreibenden, entsteht die Gebührenpflicht mit der Genehmigung des Antrages.

Die Gebühren werden 2 Wochen nach Übersendung des Bescheides fällig.

§ 4 Grabstellengebühren

1. Grabstellenerwerbsgebühr

a) Reihengrab (Personen bis 8 Jahre)	75,38 €
b) Reihengrab (Personen über 8 Jahre)	161,88 €
c) Wahlgrabstätte (einstellig)	184,38 €
d) Doppel –und Mehrfachgrabstätte	das Mehrfache einer Wahlgrabstätte
e) Urnenwahlgrabstätte (1-4 Urnen)	98,38 €
f) Urnengemeinschaftsanlage mit Schrifttafel	425,90 € zuzüglich der tatsächlichen Kosten für die Schrifttafel
g) Reihengrabfeld mit Schrifttafel	569,25 € zuzüglich der tatsächlichen Kosten für die Schrifttafel
h) Anonyme Beisetzung „ Grüne Wiese „	416,03 € (ausschließlich auf dem Friedhof im Ortsteil Massen)

Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage der Vergabe einer Grabstelle (Erwerb / Beisetzung).

2. Widererwerbs- u. Verlängerungsgebühr

a) Wahlgrabstätte	6,15 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle
b) Urnenwahlgrabstätte	3,93 € pro Jahr der Verlängerung und je Grabstelle

3. Benutzung der Feierhalle 25,00 €

4. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühren je Grabstelle
(Wasser, Müll usw.) 21,50 €

5. Bearbeitungsgebühr

5.1. Bearbeitungsgebühr für Aus- und Umbettungsanträge 19,75 €

5.2. Bearbeitungsgebühr für Anträge zur Auflösung einer Grabstätte (Einebnung) 19,75 €

6. Die Rückgabe einer Grabstelle bzw. Grabstätte kann erst nach Ablauf der Ruhefrist – Erdbestattung 25 Jahre, Urnenbestattungen 20 Jahre – erfolgen.
Die Einebnung und Beräumung der Grabstätte nach Ablauf hat nachweispflichtig durch die Hinterbliebenen zu erfolgen.
Dies gilt auch nach Ablauf des Nutzungsrechtes. (Vgl. § 11 Abs. 4 der Friedhofsordnung)
Bei Nichteinhaltung der Räumspflicht wird entsprechend § 23 Abs. 9 der Friedhofsordnung durch die Amtsverwaltung eine Firma dazu beauftragt.
Die Rechnungslegung erfolgt an die Hinterbliebenen.

§ 5 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Die Gebührensatzung der Gemeinde Massen-Niederlausitz für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen – Niederlausitz vom 08.06.2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Massen-Niederlausitz vom 12.04.2010 außer Kraft.

Massen – Niederlausitz , den 12.04.2011



Gottfried Richter
Amtdirektor